

**Nutzungsbedingungen SEMA GmbH
für den Zugang zu Serviceeinrichtungen
und die Erbringung der damit verbundenen Leistungen**

Präambel

Die zum Konzern der VTG Aktiengesellschaft gehörende SEMA GmbH Servicemanufaktur für den Schienenverkehr (nachfolgend SEMA genannt) führt Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an Güterwaggons durch. Hierbei hat sich das Unternehmen auf Intermodalwagen spezialisiert, um vorrangig die eigenen Güterwaggons der zum VTG-Konzern gehörenden Unternehmen instand zu halten bzw. instand zu setzen. Diese Aufgabe hat absoluten zeitlichen und kapazitiven Vorrang vor der Instandhaltung bzw. Instandsetzung von Fahrzeugen und Komponenten der Zugangsberechtigten, da nur so der reibungslose Betrieb der Waggons der Unternehmen des VTG-Konzerns aufrechterhalten werden kann. Die darüber hinaus bestehenden freien Kapazitäten stehen der Nutzung Dritter als Zugangsberechtigte zu den nachfolgenden Nutzungsbedingungen zur Verfügung.

1. Anwendungsbereich

1.1 Die NBS-SEMA gelten für die Nutzung der unter Punkt 2. beschriebenen Leistungen gegenüber jedem Zugangsberechtigten in gleicher Weise.

1.2 Die NBS-SEMA sind im Verhältnis zwischen SEMA und den Zugangsberechtigten beidseitig verbindlich.

1.3 Die NBS-SEMA gelten für die gesamte Geschäftsverbindung, die sich bei der Erbringung der angebotenen Leistung ergibt.

2. Leistungen der SEMA

SEMA ist eine Werkstatt, in der Eisenbahngüterwaggons instandgehalten bzw. instandgesetzt werden. Die Leistungen der SEMA können ausschließlich im

Zusammenhang mit einem Instandhaltungsvertrag nachgefragt werden. In der SEMA können folgende Fahrzeuge behandelt werden:

- Intermodalwagen, als Containertragwagen oder Taschenwagen
- Bei Mineralölkessel-, Chemiekessel-, Druckgaskessel- und Schüttgutwaggons sowie Trag- und Schiebewandwagen können nur kleinere Reparaturen durchgeführt werden.

3. Zugang zu SEMA

3.1 Diskriminierungsfreier Zugang

SEMA gewährleistet die diskriminierungsfreie Benutzung der SEMA und die diskriminierungsfreie Erbringung der in der SEMA angebotenen Leistungen.

3.2 Zugangsberechtigung

Zur SEMA zugangsberechtigt sind die in § 13 Abs. 2 u. 3 AEG aufgeführten Zugangsberechtigten sowie Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die mit diesen selbstständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen, ohne EVU zu sein.

4. Anträge auf Nutzung

4.1 Zugangsberechtigte können bei SEMA GmbH jederzeit Anträge auf Zugang zu den Serviceeinrichtungen und auf Erbringung von Instandhaltungsleistungen stellen. § 6 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes gilt entsprechend. Anträge sind schriftlich per E-Mail zu richten an: anfrage@sema-ag.de

4.2 Anträge müssen folgende Mindestangaben enthalten:

- gewünschten Leistungszeit oder Leistungszeitpunkt,
- Fahrzeugtyp, Baureihe und Bauart
- Leistungsumfang,
- für die Leistung erforderlichen betrieblich-technischen Informationen (insbesondere Instandhaltungspläne und Instandhaltungsanweisungen),
- Zustand des zu wartenden Fahrzeugs.

Der Antrag wird im Falle des Vertragsabschlusses Vertragsbestandteil.

5. Koordinierungsverfahren

Falls zeitgleich zwei oder mehr Unternehmen Zugang zu den Serviceeinrichtungen beantragen, haben Priorität die mit SEMA gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen des VTG-Konzerns. Ansonsten entscheidet SEMA nach der Reihenfolge des Antragseingangs („first come, first served“).

6. Entgelt / Materialbeistellung

7.1 Entgelt

Die jeweils gültige Liste der Entgelte von SEMA GmbH ist im Internetauftritt von SEMA GmbH veröffentlicht.

7.1.3 SEMA GmbH macht den Abschluss eines Leistungsvertrages über Instandhaltungsleistungen an Eisenbahnfahrzeugen bei Zugangsberechtigten gegebenenfalls von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen. Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen bei

- länger als einen Monat dauerndem Zahlungsverzug aus einem früheren Leistungsvertrag;
- Eröffnung eines Liquidationsverfahrens gegenüber dem Zugangsberechtigten;
- Beantragung eines Insolvenzverfahrens gegenüber dem Zugangsberechtigten, wenn das Insolvenzgericht gemäß § 5 InsO Ermittlungen beschlossen hat;
- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegenüber dem Zugangsberechtigten oder Ablehnung mangels Masse; oder
- negativer Bonitätsauskunft einer Wirtschaftsauskunft.

Die zu leistende Sicherheit ist in Höhe des vertraglich vereinbarten Leistungsentgelts zu erbringen. Die Sicherheitsleistung kann gemäß § 232 BGB oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) erbracht werden. Der Zugangsberechtigte kann die Sicherheitsleistung durch Vorauszahlung des vertraglich vereinbarten Leistungsentgeltes abwenden. Der Zugangsberechtigte ist gegenüber SEMA zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet, die sich aus dem für SEMA geltenden Preisliste ergibt.

7.2 Materialbeistellung

Nach Absprache bzw. Aufforderung von SEMA kann eine Beistellung von Material und / oder Ersatzteilen durch den Zugangsberechtigten erfolgen.

7. Kontakt / Öffnungszeiten

SEMA GmbH
Neuenhäuser Straße 6-8
29221 Celle
Tel.: +49 (0) 5141 90925 10
Öffnungszeiten: Werktags von 07:30Uhr bis 16:30Uhr

Bahnhof: Celle
Bahnstellen Nr. 393 116

Anfragen: anfragen@sema-ag.de

Werkstatt: werkstatt@sema-ag.de